

Der Stiftungsrat der Pallottiner-Stiftung Gymnasium Friedberg erlässt,
gestützt auf Art. 10 der Stiftungsurkunde, das folgende

AUFNAHMEREGLLEMENT

vom 18. Mai 2026

1. Anmeldung und Bedingungen

1.1 Begabung

Es können Schüler:innen aufgenommen werden, die über eine ausreichende Begabung für das Untergymnasium bzw. Gymnasium verfügen, Lernfreude zeigen und eine dem Ziel der Schule entsprechende Einstellung mitbringen.

1.2 Aufnahmeverfahren

Das Aufnahmeverfahren setzt sich aus der erfolgreich absolvierten Aufnahmeprüfung und der vollständigen Anmeldung zusammen und wird mit dem Aufnahmeentscheid der Schulleitung abgeschlossen. Es kann bei der bisherigen Klassenlehrperson eine Referenz eingeholt werden.

1.3 Abmeldung

Wird die Anmeldung im Jahr der Aufnahmeprüfung durch die Eltern bzw. Sorgerechtsinhaber:innen nach dem 31. März widerrufen bzw. rückgängig gemacht, bleiben die Schulgebühren (Gebührenregelung, Abschnitt B) für das 1. Semester des auf die Aufnahme folgenden Schuljahrs gleichwohl geschuldet. Dies gilt nicht für Talentschüler:innen Sport.

2. Eintritt in die 1. Klasse des Untergymnasiums

2.1 Aufnahmeprüfung

Der Eintritt in die 1. Klasse setzt das Bestehen der Aufnahmeprüfung voraus. Die Prüfung entspricht der kantonalen Aufnahmeprüfung¹ und findet gleichzeitig wie diese statt. Es wird eine Gebühr erhoben.

2.2 Prüfungsentscheid

Über das Bestehen der Prüfung entscheidet die Prüfungskommission aufgrund der Prüfungsergebnisse und der Gesamtbeurteilung. Die Prüfung ist bestanden, wenn die von der Prüfungskommission festgelegte Punktzahl erreicht ist und der Schulleitung keine Einwände bezüglich des Verhaltens vorliegen. Das Prüfungsergebnis wird den Eltern bzw. Sorgerechtsinhaber:innen mitgeteilt und kann der bisherigen Klassenlehrperson mitgeteilt werden.

2.3 Probezeit

Die Schüler:innen haben eine Probezeit zu bestehen. Sie dauert ein Semester. Die Probezeit gilt als bestanden, wenn:

- a) die Promotion ins folgende Semester definitiv erfolgt (siehe Promotionsreglement) und
- b) kein schwerwiegender Einwand bezüglich des Verhaltens vorliegt.

¹ Aufnahmereglement des Untergymnasiums; sGS 215.111.

Nach bestandener Probezeit sind die Schüler:innen definitiv in die 1. Klasse aufgenommen. Eine Verlängerung der Probezeit kann in Ausnahmefällen gewährt werden.

3. Eintritt ins Gymnasium

3.1 Aufnahmeprüfung

Der Eintritt in die 3. Klasse setzt die definitive Promotion am Ende der 2. Klasse des Untergymnasiums oder das Bestehen der Aufnahmeprüfung des Gymnasiums Friedberg voraus. Die Prüfung entspricht der kantonalen Aufnahmeprüfung² und findet gleichzeitig wie diese statt. Es wird eine Gebühr erhoben.

3.2 Prüfungsentscheid

a) Über das Bestehen der Prüfung entscheidet die Prüfungskommission aufgrund der Prüfungsergebnisse, der Vornoten der öffentlichen Oberstufen und der Gesamtbeurteilung. Die Prüfung ist bestanden, wenn die von der Prüfungskommission festgelegte Punktzahl erreicht ist und die Schulleitung keine Einwände bezüglich des Verhaltens hat.

b) Prüfungsfächer sind Deutsch, Französisch sowie Mathematik I und II. Es wird schriftlich geprüft. Die Prüfungspunktzahl ergibt sich aus der Summe der Noten in den genannten Fächern. Zudem sind für die Aufnahme die Noten des letzten Zeugnisses des laufenden Schuljahrs der öffentlichen Oberstufe in den Fächern Deutsch; Fremdsprachen (Mittel aus Französisch und Englisch); Mathematik sowie Natur, Mensch, Gesellschaft (NMG; Mittel der Fächer Natur und Technik [NT] sowie Räume, Zeiten, Gesellschaften [RZG])) massgebend.

c) Mit Noten der Oberstufe: Aufgenommen wird, wer eine Prüfungspunktzahl von wenigstens 34 erreicht. Liegen besondere Umstände vor, kann die Rektorin oder der Rektor Kandidat:innen, die eine Prüfungspunktzahl von wenigstens 32 erreichen, nach pflichtgemäßem Ermessen aufnehmen. Wer eine tiefere Prüfungspunktzahl als 32 erreicht, wird abgewiesen.

d) Ohne Noten der Oberstufe: Wer keine Noten der Oberstufe ausweisen kann, wird aufgenommen, wenn wenigstens eine Prüfungspunktzahl von 16 erreicht ist. Liegen besondere Umstände vor, kann die Rektorin oder der Rektor Kandidat:innen, die eine Prüfungspunktzahl von wenigstens 15 erreichen, nach pflichtgemäßem Ermessen aufnehmen. Wer eine tiefere Prüfungspunktzahl als 15 erreicht, wird abgewiesen.

Das Prüfungsergebnis wird den Eltern bzw. Sorgerechtsinhaber:innen mitgeteilt und kann der abgebenden Schule mitgeteilt werden.

3.3 Probezeit

Die Neueintretenden haben eine Probezeit von einem Semester zu bestehen, andernfalls gelten sie als nicht aufgenommen. Die Probezeit gilt als bestanden, wenn:

- a) die Promotion ins folgende Semester definitiv erfolgt (siehe Promotionsreglement) und
- b) kein schwerwiegender Einwand bezüglich des Verhaltens vorliegt.

4. Quereinstieg

4.1 Quereinstiegsprüfung

Quereinstiege sind Eintritte, die zeitlich ausserhalb der Aufnahmeprüfungszeiten in die 1. bzw. 3. Klasse stattfinden. Sie sind bis zum Ende des 1. Semesters des 5. Schuljahres bzw. 3. Gymnasialjahres möglich.

² Aufnahmereglement der Mittelschule; sGS 215.110.

Ein Quereinstieg setzt das Bestehen einer Quereinstiegsprüfung und die Belegung eines angebotenen Schwerpunktfaches voraus. Es wird eine Gebühr erhoben. Ob eine Quereinstiegsprüfung stattfindet, entscheidet die Rektorin oder der Rektor endgültig. Die Rektorin oder der Rektor bestimmt Fächer, Art, Umfang und Dauer der Quereinstiegsprüfung. Sie oder er legt zudem fest, ob und welche Vornoten massgeblich sind.

4.2 Prüfungsentscheid

Über das Bestehen der Quereinstiegsprüfung entscheidet die Rektorin oder der Rektor aufgrund der Prüfungsergebnisse und der Gesamtbeurteilung. Das Prüfungsergebnis wird den Eltern bzw. Sorgerechtsinhaber:innen mitgeteilt und kann der bisherigen Klassenlehrperson mitgeteilt werden.

4.3 Probezeit

Die Quereinsteigenden haben eine Probezeit von einem Semester zu bestehen. Die Probezeit ist bestanden, wenn:

- a) die Bestimmungen für die definitive Promotion ins folgende Semester definitiv erfüllt sind (siehe Promotionsreglement) und
- b) kein schwerwiegender Einwand bezüglich des Verhaltens vorliegt.

5. Inkrafttreten

Dieses Aufnahmereglement tritt per 1. August 2026 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 1. August 2025.

Vom Bildungsrat des Kantons St. Gallen genehmigt am 17. Juni 2026.